

## **Satzung**

über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Gemeinde Utersum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen**

Die Gemeinde Utersum erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 5 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 1% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

### **§ 2**

#### **Persönliche Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, die selbständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Sachliche Abgabepflicht**

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemanden erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Fremde);
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.

(2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

- vorübergehend dort ausgeübt werden oder
- deren Leistungsgegenstand dort belegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfassen.

### **§ 4**

#### **Abgabenmaßstab**

(1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem Mindestgewinnanteil (Absatz 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.

(2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung für die einzelne Unternehmensart festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz).

(3) Der Mindestgewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(4) Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen Einnahmen sind die Einnahmen des Vorjahres. Bei Betrieben mit Sitz, Filialsitz oder dauernder Geschäftsstelle im Gemeindegebiet zählen sämtliche Einnahmen des Betriebes bzw. der Filiale bzw. aus der Geschäftsstellentätigkeit zur Bemessungsgrundlage (vor Vorteilsatz). Bei den übrigen Betrieben sowie bei jeder Tätigkeit, die die Überlassung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste zum Gegenstand hat (auch Vermittlung, Verwaltung, Betreuung), zählen nur die aus der vorübergehend im Gemeindegebiet ausgeübten oder objektbezogenen Tätigkeit (§ 3 Abs. 2) erzielten Einnahmen zur Bemessungsgrundlage.

(5) Wird eine abgabenpflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabenpflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauf folgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

## **§ 5 Abgabensatz**

Der Abgabensatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabensatz beträgt 4,3%.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht, Fälligkeit, Kleinbeträge**

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sich die Abgabe bezieht, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabenpflichtige Tätigkeit eingestellt wird. Als Beendigung bzw. Einstellung einer abgabenpflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(4) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

## **§ 7 Mitwirkungspflicht, Informationsbeschaffung**

(1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabenschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere

1. Beginn und Ende der abgabenpflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
2. bis zum 31. März eines jeden Jahres die zur Berechnung erforderlichen Angaben durch Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuerbescheid, Erklärungen des Steuerberaters oder Erklärungsformblatt der Gemeinde) mitzuteilen.

(2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

(1) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,
3. den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wittdün auf Amrum,
4. den bei der Tourismusorganisation verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wittdün auf Amrum (Meldescheine),
5. den der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die für die Abgabefestsetzung zuständige Stelle ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum vom 29.06.1995, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 10.10.2011, außer Kraft.

Utersum, den ...

**Gemeinde Utersum**  
- Der Bürgermeister-

**Anlage**

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Utersum vom ...

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
--------	---	-------------------	---------------------

**Kategorien:**

- A Unterkunft (BA-Nr. 101-111)
- B Verpflegung im Gastgewerbe (201-205)
- C Einkauf
  - CA Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln (301-309)
  - CB Einzelhandel mit sonstigen Waren (351-366)
- D Freizeit / Unterhaltung (401-415)
- E Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil
  - EA Gesundheitswesen und Körperpflege (501-512)
  - EB sonstige (551-567)
- F Zulieferung
  - FA Waren, Stoffe, Transport (601-623)
  - FB Bauwirtschaft (651-664)
  - FC Dienstleistungen (671-686)

**A Unterkunft**

101	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz bis 30 T€	17	100
102	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Umsatz über 30 T€	12	100
103	entfällt		
104	Vermietung von Gästezimmern	19	100
105	Vermietung von Gästezimmern mit Frühstück	14	100
106	Hotels garni/Pensionen garni	8	100
107	Hotels/Pensionen mit Vollverpflegung	5	100
108	Jugendherbergen	1	100
109	Kur-/Erholungsheime	2	100
110	Kur-/Rehakliniken	2	100
111	Zeltplätze, Campingplätze	10	100

**B Verpflegung im Gastgewerbe**

201	Restaurant	6	80
202	Cafés und Eisdielen	9	90
203	Schankwirtschaft	8	60
204	entfällt		
205	Imbisshallen (auch Stehpizzerien etc.)	10	80

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
<b>C Einkauf</b>			
<u>CA Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln</u>			
301	Bäckereien, Konditoreien, Backwaren-Einzelhandel	6	60
302	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	4	60
303	Fleischereien, Fleischwaren-Einzelhandel	4	60
304	Getränke	3	60
305	Kaffee, Tee (einschließlich Zubehör und Spezialitäten), Süßwaren	6	60
306	Obst, Gemüse	7	40
307	Reformwaren	3	60
308	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel Umsatz bis 1 Mio. €	3	40
309	Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel Umsatz über 1 Mio. €	1	20
<u>CB Einzelhandel mit sonstigen Waren</u>			
351	Apotheken	5	30
352	Bekleidung	4	70
353	Buchhandlungen, auch Schreib- und Papierwaren	3	60
354	Drogerien, Parfümerien	3	50
355	Fahrradhandel und -reparatur	4	30
356	Fotogeschäfte	4	60
357	Geschenkartikel, kunstgewerbliche Artikel, Andenken	6	70
358	Handarbeitswaren	4	30
359	Kioske, auch Tankstellen-Shops	5	50
360	Kunstgegenstände, Antiquitäten	6	60
361	Optiker	10	30
362	Schmuck, Uhren	7	50
363	Schuhe, Lederwaren	5	50
364	Spielwaren	3	80
365	Sportartikel	4	70
366	Tabakwaren	2	40
<b>D Freizeit/Unterhaltung</b>			
401	Ausstellungen, Museen, Messen	2	90
402	Bootsverleih, Bootsvermietung	5	80
403	Büchereien, Leihbüchereien, Videothek	9	50
404	Fahrradverleih	21	100

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
405	Kegel-, Bowlingbahnen	15	10
406	Kinderbetreuung	20	70
407	Personenbeförderung im Ausflugsverkehr	10	100
408	Reitpferde-/Pony-Vermietung (auch Führreiten)	11	70
409	Schwimmbäder, Spaßbäder	1	100
410	Spielautomatenbetrieb	6	70
411	Sportschulen	16	80
412	Spiel- und Sporteinrichtungen (Trampolin, Bungee, Hüpfburg, Minigolf etc.)	17	100
413	Strandkorbvermietung	10	100
414	Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen)	7	80
415	Golfplätze	4	80
<b>E Sonstige Dienstleistungen <u>mit unmittelbarem Vorteil</u></b>			
<b>EA. Gesundheitswesen und Körperpflege:</b>			
501	Arztpraxen (einschließlich Tätigkeit für Kliniken)	32	20
502	Badearztstätigkeit (einschließlich Tätigkeit für Kliniken)	32	50
503	Fitnessbetriebe	5	40
504	Friseursalons	11	30
505	Heilpraxen	41	40
506	Kosmetik-/Fußpflegestudios	14	30
507	Krankengymnastik-, Physiotherapiepraxen	25	20
508	Masseure, medizinische Bademeister	25	50
509	Saunabetriebe, Sonnenstudios	6	50
510	Tierarztpraxen	24	20
511	Trinkkurhallen	8	100
512	Zahnarztpraxen	25	10
<b>EB sonstige:</b>			
551	Autowaschanlagen	11	10
552	Bestattungsunternehmen	17	20
553	Briefpost, Paketdienst	1	50
554	Flugplatz, Luftfahrtunternehmen	4	50
555	Gepäckkurierdienst, Kurierdienst	16	80
556	Hafenbetrieb	8	70
557	Internet-"Café"	9	70
558	Lotto-/Toto-/Wett-Annahmestelle	8	20

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
559	Parkplatzbewirtschaftung	10	50
560	Personenbeförderung im Linienverkehr	5	50
561	Personenbeförderung, Krankentransport	7	20
562	Personenbeförderung mit Taxen, Mietwagen etc.	7	40
563	Reisebüro	8	10
564	Schiffahrt, Ausflugs-	10	70
565	Schiffahrt, Linien-	10	40
566	Schneiderei, Änderungsschneiderei	11	10
567	Tankstellen	5	50
<b>F Zulieferung</b>			
<u>FA</u>	<u>Waren, Stoffe, Transport</u>		
601	Anstrichmittel-, Tapeten-, Fußbodenbelag-Einzelhandel	5	30
602	Blumengeschäfte	6	30
603	Brennstoffe	2	20
604	Computer-Hard- u. Software, Einzelhandel	5	30
605	Druckereien	7	20
606	Entsorgungsunternehmen	9	50
607	Großhandel m. Nahrungs-, Genussmitteln u. Getränken	2	20
608	Großhandel m. sonstigen Waren	2	10
609	Güterbeförderung mit Kfz	6	20
610	Haushaltswaren-Einzelhandel	3	30
611	Heim-, Haustextilien-Einzelhandel	4	30
612	Heimwerkerbedarf-Einzelhandel (Baumärkte)	2	30
613	Kraftfahrzeuge-, Kfz-Zubehör-Einzelhandel	3	20
614	Möbel, Einrichtungsgegenstände	3	30
615	Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	4	20
616	Schlüsseldienst	12	60
617	Telekommunikationsunternehmen	3	50
618	Verlag	7	20
619	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	28	100
620	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	28	70
621	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	28	50
622	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	28	30
623	Versorgungsunternehmen (Energie-, Wasser-)	4	60

BA-Nr.	Bezeichnung der Betriebsart (bzw. Berufs- oder Personengruppe)	Gewinnsatz (%)	Vorteilssatz (%)
<u>FB</u>	<u>Bauwirtschaft</u>		
651	Architektur-, Ingenieurbüros	26	20
652	Bauunternehmen	6	30
653	Dachdeckerei	5	30
654	Elektroinstallation	8	30
655	Fliesen- und Plattenlegerei	11	30
656	Gartenbau/-pflege	6	30
657	Glaserei	10	30
658	Heizungs-, Gas-, Wasserinstallation, Klempnerei	7	30
659	Maler, Lackierer	11	30
660	Metallwarenherstellung, Schlosserei, Schmiede, Schweißerei	7	30
661	Raumausstattung	8	30
662	Tischlerei	6	30
663	Verputzerei, Gipserei, Stuckateur	13	30
664	Zimmerei, Ingenieurholzbau	6	30
<u>FC</u>	<u>Dienstleistungen</u>		
671	EDV-/IT-Dienstleistung, Webdesign	18	40
672	Fotografen	12	50
673	Gebäudereinigung mit Umsatz bis 150 T€	23	70
674	Gebäudereinigung mit Umsatz über 150 T€	10	70
675	Geld- und Kreditinstitute	4	20
676	Handelsvermittlung/-vertretung	21	30
677	Hausmeisterdienste (einschließlich Gartenpflege)	18	70
678	Immobilienmakler-, Hausverwaltungsbüros	21	70
679	Mietvermittlung, Verwaltung, Betreuung von Ferienwohnobjekten, Umsatz bis 100 T€	21	100
680	Mietvermittlung, Verwaltung, Betreuung von Ferienwohnobjekten, Umsatz über 100 T€	17	100
681	Rechtsanwalts-, Notarkanzlei	30	10
682	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	6	50
683	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	27	20
684	Unternehmens-, Finanzberatung	17	20
685	Versicherungsvermittlung, -agentur	16	10
686	Werbeagentur	13	20